



Verband Reale Bildung

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.



**Neue Realitäten.
Chancen nutzen!**



Personalratswahlen 2021

Leitfaden und Informationsschrift

Praktische Hilfestellungen für
die Durchführung der Wahlen:

- Checklisten
- Mustervordrucke

Personalratswahlen 2021

Im Mai 2021 finden gleichzeitig die Wahlen der örtlichen Personalräte (ÖPR), der Bezirks- (BPR) und Hauptpersonalräte (HPR) statt. Für die Realschulen plus und die Integrierten Gesamtschulen bestehen jeweils eigene Stufenvertretungen. Diese werden von den Lehrkräften der jeweiligen Schulart gewählt.

Der Hauptwahlvorstand und der Bezirkswahlvorstand sind bestellt. Die örtlichen Wahlvorstände sind vom Personalrat (ÖPR) entsprechend den Vorgaben von § 16 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) zu bestellen.

Der **örtliche Personalrat** vertritt die Interessen der Lehrkräfte einer Schule. Aufgabenbereiche des ÖPR sind insbesondere

- Beantragung von Maßnahmen, die im Interesse des Kollegiums liegen,
- Aufgreifen von Beschwerden, Anregungen und Fragen aus dem Kollegium,
- Zusammenarbeit mit den Stufenvertretungen bei der Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten,
- Mitbestimmung in sozialen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Der **Bezirkspersonalrat** Realschulen plus vertritt die Interessen der Kolleginnen und Kollegen an Realschulen plus, Grund- und Realschulen plus mit Fachoberschule und den Schulen in freier Trägerschaft staatlich zugewiesenen Lehrkräfte dieser Schulstufe. Der Bezirkspersonalrat Integrierte Gesamtschulen ist zuständig für die Interessenvertretung der Lehrkräfte an dieser Schulart bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD).

Der jeweilige Bezirkspersonalrat bestimmt u. a. mit bei

- Einstellungen, Versetzungen und Abordnungen von Lehrkräften,

- allen Personalmaßnahmen, die von der ADD Trier ausgesprochen werden.

Der **Hauptpersonalrat** Realschulen plus beim Ministerium für Bildung in Rheinland-Pfalz vertritt die Interessen der Kolleginnen und Kollegen an Realschulen plus mit Fachoberschulen, Grund- und Realschulen plus und den Schulen in freier Trägerschaft staatlich zugewiesenen Lehrkräfte dieser Schulstufe. Entsprechendes gilt für den HPR IGS bezüglich der Lehrkräfte in den Integrierten Gesamtschulen.

Der HPR bestimmt u. a. mit bei

- Angeboten zur Fort- und Weiterbildung,
- Gestaltung der Lehrerbildung,
- Bestellung von Fachleiterinnen und Fachleitern,
- Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Bitte achten Sie darauf, dass auch an Ihrer Schule ordnungsgemäß ein Wahlvorstand gebildet wird.

Termine für die Wahlvorstandsschulungen

Dienstag, 26. Januar 2020 – Bezirk Trier

09.30– ca. 16.30 Uhr · Berghotel Kockelsberg
Kockelsberg 1 · 54293 Trier

Mittwoch, 27. Januar 2020 – Bezirk Neustadt

09.30 – ca. 16.30 Uhr · Palatinum
Bohligstraße 1 · 67112 Mutterstadt

Donnerstag, 28. Januar 2020 – Bezirk Koblenz

09.30 – ca. 16.30 Uhr · PinUp
Metternicher Feld 24 · 56072 Koblenz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
helfen Sie mit, dass alle ihr Wahlrecht wahrnehmen!
Mit einer hohen Wahlbeteiligung gestalten wir
Lehrkräfte über die Personalräte die Weiterentwicklung
der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule
maßgeblich mit.

Inhalt

Personalratswahlen 2021	2	9. Größe des Personalrats	6
Leitfaden		10. Wahlvorschläge	7
1. Allgemeines zu den Wahlen	4	11. Briefwahl	7
2. Wahlvorstand – Einleitung der Wahl	4	12. Wahlhandlung	8
3. Aufgaben des Wahlvorstands	4	13. Feststellung des Wahlergebnisses	8
4. Art der Wahl	5	14. Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Schul- personalratsmitglied	8
5. Dienststelle	6	Praxis	
6. Wahlberechtigung	6	Ihre Ansprechpartner bei Fragen	9
7. Wählbarkeit	6	Checkliste für die Personalratswahl	9–11
8. Feststellung der Zahl der Beschäftigten und Verzeichnis der Wahlberechtigten	6	Übersicht: Wahlberechtigung und Wählbarkeit	12–14

Mustervordrucke für die Durchführung der Wahl

Sie als Wahlvorstände haben für die Durchführung der Personalratswahlen 2021 an den Schulen eine wichtige Aufgabe übernommen. Der ordnungsgemäße Wahlablauf erfordert die Beachtung vorgeschriebener Termine und Einhaltung bestimmter Formalien. Um die Arbeit der Wahlvorstände zu erleichtern, drucken wir Musterformulare ab, die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und den speziellen schulischen Bedürfnissen entsprechen. Sie müssen nur noch durch die individuellen Angaben der jeweiligen Schule ergänzt werden. Auf unserer Homepage finden Sie die Wahlbroschüre mit Musterformularen, die am PC ausgefüllt werden können. Link: <https://www.vrb-rlp.de/service/personalratswahlen-2021>

- | | |
|---|---|
| Muster 1 Bekanntmachung über die Zusammen-
setzung des örtlichen Wahlvorstandes
(Kopie an den Hauptwahlvorstand) | Muster 10 Erklärung bei schriftlicher Stimmabgabe
(Briefwahl) |
| Muster 2 Niederschrift des Wahlvorstandes über
die Ermittlung der Zahl der zu wählenden
Personalratsmitglieder | Muster 11 Ablaufplan Wahlhandlung |
| Muster 3 Wahlausschreiben für die Wahl des
Personalrates | Muster 12 Stimmzettel bei Mehrheitswahl |
| Muster 4 Feststellung der Zahl der Beschäftigten | Muster 13 Stimmzettel bei Verhältnis-/Listenwahl |
| Muster 5a Verzeichnis der Wahlberechtigten
für den Aushang | Muster 14 Niederschrift über das örtliche Ergebnis
der BPR-Wahl |
| Muster 5b Verzeichnis der Wahlberechtigten mit
Geburtsdatum | Muster 15 Niederschrift über das örtliche Ergebnis
der HPR-Wahl |
| Muster 6 Wahlvorschlag bei Mehrheitswahl | Muster 16 Niederschrift über das Wahlergebnis (bei
Mehrheitswahl) |
| Muster 7 Zustimmungserklärung zur Aufnahme in
den Wahlvorschlag | Muster 17 Niederschrift über das Wahlergebnis (bei
Verhältnis-/Listenwahl) |
| Muster 8 Bekanntmachung über eine Nachfrist für
die Einreichung von Wahlvorschlägen (falls
kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt) | Muster 18 Benachrichtigung der gewählten Bewerber-
innen und Bewerber – Einberufung der
konstituierenden Sitzung |
| Muster 9 Wahlbenachrichtigung bei schriftlicher
Stimmabgabe | Muster 19 Mitteilung über die Konstituierung des
örtlichen Personalrats an den Bezirks- und
Hauptpersonalrat Realschule plus |

1. Allgemeines zu den Wahlen

Es finden in der Regel gleichzeitig statt:

- die Wahl des örtlichen Personalrats (ÖPR)
- die Wahl des Bezirkspersonalrats (BPR)
- die Wahl des Hauptpersonalrats (HPR)

Hinweis: Ist der ÖPR noch nicht länger als ein Jahr im Amt, erfolgt keine ÖPR-Wahl (§ 21 (5) LPersVG).

Gesetzliche Grundlagen:

- Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) Rheinland-Pfalz mit Wahlordnung in der Fassung vom 24.11.2000, Stand 16.8.2020
- Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz (WOLPersVG) vom 26.1.1993; GVBl Nr. 3/93, S. 89 ff, in der Fassung vom 7.2.2018 GVBl, S. 9)

Hilfen

VRB-Handbuch für Lehrkräfte:

- Kapitel 11.0 Klaus Lotz, Beiträge zum Personalvertretungsrecht Rheinland-Pfalz: Aufbau, Zielsetzung und Gliederung
- Kapitel 11.1 ders., Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–9 LPersVG)
- 11.2.1 ders., Personalrat: Wahl und Zusammensetzung (§§ 10–19 LPersVG)
- 11.2.2 ders., Personalrat: Amtszeit (§§ 20–25 LPersVG)
- Kommentar zur Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz in Lautenbach, Ruppert: Personalvertretungsrecht Rheinland-Pfalz. Kommentar mit Wahlordnung, Walhalla Verlag Regensburg 2021
- W. Ilbertz, S. Süllwold, Leitfaden für Personalratswahlen in Bund und Ländern, Berlin⁶ 2011

2. Wahlvorstand

§ 16 LPersVG

- Regelfall: Spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt und die Vertretung wahrnimmt (§ 16 Abs.1).
- Ansonsten gilt: Besteht zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand oder kein Personalrat, beruft die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. Die Personalversammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
- Findet keine Personalversammlung statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, be-

stellt die Dienststellenleitung den Wahlvorstand auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

- **Hinweis:** An Privatschulen, an denen keine örtlichen Personalräte bestehen, bestellt der Dienststellenleiter den örtlichen Wahlvorstand zur Wahl der Stufenvertretung (§ 16 Abs. 3 LPersVG/§ 49 WOLPersVG).

Zusammensetzung des Wahlvorstands (§ 16 LPersVG)

Drei Wahlberechtigte:

1. Vorsitzende/Vorsitzender
2. Stellvertreterin/Stellvertreter
3. ein weiteres Mitglied

Beide Geschlechter sollen vertreten sein (§ 16 LPersVG). Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Personalratsmitglieder können auch im Wahlvorstand tätig sein.

Rechte

Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen:

- Sie stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte.
- Sie stellt die erforderlichen Räume für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Verfügung.
- Sie stellt den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte.

In jedem Wahlvorstand hat in der Regel je ein Wahlvorstandsmitglied Anspruch auf Freistellung bis zu fünf Werktagen für die **Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen** unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

3. Aufgaben des Wahlvorstands

§§ 17; 18 LPersVG; § 1 WOLPersVG

Aufgaben

Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig einzuleiten, durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen.

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und informiert die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften rechtzeitig über Ort und Zeit der Sitzungen. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

Er kann wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmen-

zählung bestellen. Dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Geschlechter angemessen berücksichtigen.

INFO ZU COVID-19 ▶ Analog zu den Neuregelungen für die Sitzungen der Personalvertretung in § 31 Abs. 1 LPersVG aus Anlass der Covid-19-Pandemie kann der Wahlvorstand Sitzungen und Beschlüsse auch mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführen. (§ 31 Abs. 1 LPersVG)¹

Bekanntmachungen des Wahlvorstands, der Konstituierung und der Mitglieder, sind schriftlich abzufassen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Auch Beschäftigte, die gehindert sind, sich über den Verlauf der Wahl des Personalrats zu unterrichten, werden durch Übersendung eines Abdrucks der Bekanntgabe des Wahlvorstands und der Ersatzmitglieder von der bevorstehenden Wahl in Kenntnis gesetzt. Dies kann auch elektronisch oder durch Telefax erfolgen.

Bekanntgabe und Bekanntmachungen des Wahlvorstands erfolgen schriftlich,

- durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und gfls. Dislozierung,
- zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik,
- eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe ist zulässig, wenn alle Beschäftigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.

Bei Wahlen, die bis zum 31. Mai 2021 stattfinden, kann der Wahlvorstand für die gesamte Dienststelle oder Teile von ihr die schriftliche Stimmabgabe anordnen, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung kann ausschließlich oder ergänzend zur persönlichen Stimmabgabe getroffen werden. (§ 19 Abs. 1 WOLPersVG)²

Wahlausschreiben (§ 6 WOLPersVG)

Der Wahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.

Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder, die dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung bekannt.

Eine **besondere Informationspflicht** besteht gegenüber Beschäftigten, die z. B. durch Elternzeit, Dienstunfähigkeit über längere Zeit u. ä. keine Kenntnisse über die Wahl und ihren Fortgang haben. Sie sind über die bevorstehende Wahl sowie über ihre Aufnahme in das

Verzeichnis der Wahlberechtigten, den Ablauf der Wahlvorbereitungen, die damit verbundenen Fristen und ihre Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl (Absatz 4, Satz 2) zu informieren. Diese Unterrichtung kann per Briefpost, Fax oder E-Mail erfolgen.

Der Hauptwahlvorstand setzt durch die Bekanntmachung seiner Zusammensetzung auch die Wahl der örtlichen Personalräte in Gang.

4. Art der Wahl

§ 15 LPersVG; §§ 6,7,8,25,28 WOLPersVG

Für den **Hauptpersonalrat** und den **Bezirkpersonalrat** wird die **Verhältniswahl** (Listenwahl) durchgeführt.

Liste 1



Verband Reale Bildung
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Für die Wahl der **örtlichen Personalräte** bestehen zwei Möglichkeiten:

Personenwahl (Mehrheitswahl)
Stimmzettel nach Muster 12

oder

Verhältniswahl (Listenwahl)
Stimmzettel nach Muster 13

Personenwahl bedeutet, dass nur **ein Wahlvorschlag** mit den Namen aller Kandidaten (meist in alphabetischer Reihenfolge) eingebracht wird.

Argumente für diese Wahlart:

- Listenmäßige Trennung im Kollegium wird vermieden.
- Das Schulklima wird nicht durch gewerkschaftliche Meinungsverschiedenheiten getrübt.

Empfehlung: Werden jedoch Listen (Verhältniswahl) eingereicht, dann sollten alle Verbände/Gewerkschaften durch eine eigene Liste an Ihrer Schule vertreten sein.

Zu beachten ist: Die Lehrkräfte, das staatliche nichtpädagogische Personal an Schulen und Studienseminaren sowie die pädagogischen und technischen Fachkräfte nach § 25 Abs. 7 des Schulgesetzes (SchulG) bilden gemeinsam eine Gruppe im Sinne der §§ 4 und 13 LPersVG (§ 95 LPersVG).

¹ Zum Zeitpunkt der Drucklegung der Broschüre war diese Regelung bis zum 28.2.2021 begrenzt.

² Vorrangsregelung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 6. November 2019, Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.

5. Dienststelle

§ 5 LPersVG

Dienststellen sind für die Wahl des örtlichen Personalrats die Realschulen plus, Realschulen plus mit FOS, Grund- und Realschulen plus und Integrierte Gesamtschulen.

Dienststellen sind auch die Studienseminare für das Lehramt an Realschulen plus. Letztere wählen den örtlichen Personalrat der Fachleiterinnen und Fachleiter sowie die Stufenvertretungen. Die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter beteiligen sich nur an den Wahlen der Stufenvertretung. Sie wählen ihre örtliche Personalvertretung zu anderen Zeitpunkten.

6. Wahlberechtigung

§ 10 LPersVG

Wahlberechtigt sind alle **Beschäftigten** (§ 10 LPersVG),

- die im Sinne des § 4 LPersVG in der Dienststelle tatsächlich (Beamtenverhältnis; Beschäftigungsverhältnis) eingegliedert sind,
- länger als zwei Monate beschäftigt sind,
- die in das Wählerverzeichnis aufgenommen sind.

Eine detaillierte Übersicht finden Sie auf den Seiten 12–14.

7. Wählbarkeit

§ 11 LPersVG

Wählbar sind alle **Wahlberechtigten**, sofern sie am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit 6 Monaten bei einer Dienststelle, an der Personalvertretungen gebildet werden, beschäftigt sind,
- länger als 3 Monate zu ihrer jetzigen Dienststelle abgeordnet sind. (Dies gilt nicht, wenn die Rückkehr zur abgebenden Dienststelle binnen weiterer sechs Monate feststeht.)

In den Wahlvorschlägen sollen die Geschlechter entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG).

Eine detaillierte Übersicht finden Sie auf den Seiten 12–14.

8. Feststellung der Zahl der Beschäftigten und Verzeichnis der Wahlberechtigten

§§ 2 und 3 WOLPersVG

Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der Beschäftigten und stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Dieses ist bis zum Schluss der Stimmabgabe auf dem Lau-

fenden zu halten. Bei Fehlern ist es zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Führt eine Berichtigung zur Streichung von Beschäftigten, so sind sie unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten muss für jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:

Liste nach Muster 5a für den Aushang	Liste nach Muster 5b für den Wahlvorstand
1. laufende Nummer	1. laufende Nummer
2. Familienname	2. Familienname
3. Vorname	3. Vorname
4. Amts- oder Berufsbezeichnung	4. Geburtsdatum
	5. Amts- oder Berufsbezeichnung
	6. Vermerk über die Stimmabgabe

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen. An dislozierten Standorten muss es an den betroffenen Standorten zur Kenntnis gebracht werden.

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten schriftlich Einspruch gegen dessen Richtigkeit erheben. Über diesen Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich und teilt seine Entscheidung dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens einen Tag vor Stimmabgabe, schriftlich mit. Das Verzeichnis ist bei begründetem Einspruch zu berichtigen. Die Zahl der regelmäßigen Beschäftigten, einschließlich des Anteils der Geschlechter, ist dem Bezirkswahlvorstand unverzüglich mitzuteilen (§ 34 WOLPersVG).

► **Muster 4 und 5a, 5b**

9. Größe des Personalrats

§ 12 LPersVG; § 5 WOLPersVG

Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats.

Personalräte werden in allen Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigten, von denen drei wählbar sind, gebildet.

Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

- 5–20 Beschäftigten aus einer Person
- 21–50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern
- 51–100 Beschäftigten aus fünf Mitgliedern
- 101–250 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern.

Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder ist der zehnte Werktag vor Erlass des Wahlausschreibens.

10. Wahlvorschläge

§§ 7–13 WOLPersVG

Wahlvorschläge können durch die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Verbände und Gewerkschaften gemacht werden. (Ein Verband oder eine Gewerkschaft ist in der Dienststelle vertreten, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter dem Verband oder der Gewerkschaft angehört.)

Jeder in der Dienststelle vertretene Verband oder jede Gewerkschaft kann nur einen Wahlvorschlag machen. Der Wahlvorschlag muss von einer befugten Vertreterin oder einem Vertreter eines Verbandes oder einer Gewerkschaft unterzeichnet sein.

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung) untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Nach Einreichung eines Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

Wie schon im Wahlausschreiben steht, gilt für den Wahlvorschlag, dass jede und jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf (§ 15 Abs. 6 LPersVG).

Eine schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

Der Wahlvorstand vermerkt den Tag und die Uhrzeit des Eingangs auf den Wahlvorschlägen. Ungültige Wahlvorschläge (nicht genügend Unterschriften, verfristete Einreichung u. a.; s. § 10 WOLPersVG) sind unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben.

Wahlvorschläge mit Bewerberinnen und Bewerbern,

- die nicht wählbar sind,
- nicht die o. g. Angaben enthalten,
- ohne schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber eingereicht wurden,
- die nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften enthalten,

sind gegen schriftliche Empfangsbestätigung mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen zu beseitigen, zurückzugeben.

Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind die Wahlvorschläge ungültig. Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerberinnen und Bewerber, so werden diese von den Wahlvorschlägen gestrichen.

Geht kein gültiger Wahlvorschlag ein, so gibt der Wahlvorstand dies sofort bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen auf. Gehen auch in dieser Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, dass die Wahl nicht stattfinden kann.

► Muster 6

11. Briefwahl

§ 17 WOLPersVG

Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist möglich. Der Wahlvorstand übergibt oder übersendet den Briefwählern

- Wahlvorschläge, Stimmzettel mit Umschlägen und eine Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich bzw. bei Gebrechen durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet ist
- sowie einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt.

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird.

Die Stimmabgabe durch den Wähler erfolgt

- durch unbeobachtete persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels, durch Falten des/der Stimmzettel/s, sodass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und Einlegung der Stimmzettel in den Wahlumschlag,
- durch Unterschrift unter die vorgedruckte Erklärung unter Angabe von Ort und Datum,
- durch Verschluss des Wahlumschlages (den Stimmzettel enthaltend) und der unterschriebenen Erklärung im Freiumsschlag, rechtzeitige Absendung oder Übergabe an den Wahlvorstand vor Abschluss der Stimmabgabe.

Diese Briefwahlunterlagen müssen vor Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingehen.

► Muster 10

12. Wahlhandlung

§ 16 WOLPersVG

Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Vorstandsmitglied und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.

Für die Wahl des örtlichen Personalrats und der Stufenvertretungen sind Stimmzettel unterschiedlicher Farbe zu verwenden.

Die Stimmzettel müssen im Wahlraum unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Die Urnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor der Öffnung der Urne entnommen werden können.

Bei der **schriftlichen Stimmabgabe** ist nur ein Wahlumschlag zu verwenden. Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel aus dem Wahlumschlag und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne. Verspätet eingehende Freiumschräge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen und einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten wurde. (§ 18 (2) WOLPersVG). Die Anfechtung der Wahl ist binnen einer Frist von 12 Werktagen, vom Tag der der Bekanntgabe der Wahlergebnisse ab gerechnet, möglich (§ 19 LPersVG).

► Muster 11

Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.

Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurne für die Zwischenzeit so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Bei der Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

Wahlurnen, die verschließbar sind, können bei den Städten und Kommunen ausgeliehen werden. Wenden Sie sich hierzu an Ihren Schulträger.

13. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 20 WOLPersVG

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest. Über das Wahlergebnis fertigt er eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

► Muster 14–17

- Ein Abdruck der Niederschrift ist der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zu übersenden.
- Die als Personalratsmitglieder Gewählten sind unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl zu informieren.
- Das Wahlergebnis ist unverzüglich für die Dauer von zwei Wochen durch Aushang bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss enthalten:
 1. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wahlberechtigten, die gewählt haben,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Verteilung der Stimmen auf die Wahlvorschläge oder die Bewerberinnen und Bewerber,
 5. die Namen und die Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzmitglieder.

Der örtliche Wahlvorstand zählt auch die Stimmen, die auf die Vorschlagslisten für die Wahl von BPR und HPR entfallen, und fertigt Wahl-niederschriften an. Diese sind unverzüglich nach Feststellung der Wahlergebnisse an den Bezirkswahlvorstand zu übersenden.

Die Wahlunterlagen sind durch den ÖPR bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl aufzubewahren (§ 24 WOLPersVG).

14. Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Schulpersonalratsmitglieds

Personalratsarbeit umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Beteiligung in personellen Angelegenheiten (§§ 78, 79 LPersVG).
- Beteiligung in sozialen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 80 LPersVG).

- Sonstige Fälle der Beteiligung (§§ 83–85 LPersVG).

Grundlegend für die Personalratsarbeit ist das Wächteramt (§§ 68, 69 (2) LPersVG). Der Personalrat hat darüber zu wachen, dass alle Beschäftigten nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

Besondere Aufgaben des örtlichen Personalrats:

- Wächteramt (darüber wachen, dass Verordnungen und Gesetze zugunsten der Beschäftigten eingehalten werden (§§ 68, 69 Abs. 1 (2))).
- Erörterung der Personalanforderungen und Gliederungspläne (§ 84 (1)).
- Beteiligung beim Arbeitsschutz (§ 86).
- Dienstvereinbarungen mit dem Schulleiter (§ 76).
- Personalratssitzungen (§ 29) und Vierteljahresgespräche mit dem Schulleiter (§ 67 (1)).
- Personalversammlungen einberufen und durchführen (§§ 47–51).
- Tätigkeitsbericht in der Personalversammlung abgeben (§ 48).

- Kontakt zum Bezirks- und Hauptpersonalrat halten.
- Überwachung der Verteilung von Anrechnungsstunden.
- Mitbestimmung bei Fortbildung (§ 78 (16); § 79 (17)).
- Mitbestimmung bei der Anordnung von vorhersehbarer Mehrarbeit (§ 80 (6)).
- Beantragung von Maßnahmen, die im Interesse der Beschäftigten liegen (§ 69 Abs. 1 (1)).
- Beschwerden, Anregungen und Fragen der Beschäftigten aufgreifen, überprüfen und vertreten (§ 69 Abs. 1 (3)).

Diese Übersicht ist nicht abschließend.

Rechte des örtlichen Personalrats:

- Freistellung (§ 40)
- Anspruch auf Schulung (§ 41)
- Mittel für Kosten und Sachaufwand (§ 43)
- Schutz (z. B. bei Abordnung und Versetzung) (§ 70)

IHRE ANSPRECHPARTNER

**Brauchen Sie weitere Informationen?
Bei Unklarheiten und „Notfällen“
wenden Sie sich an:**

Michael Eich

Telefon (p): 0 72 73 / 8 08 40 58

Telefon (d): 0 63 23 / 93 81 30

michael.eich@vrb-rlp.de

Bengjamin Bajraktari

Telefon: 01 63 / 7 40 51 24

bengjamin.bajraktari@vrb-rlp.de

Checkliste

In der Woche vom 3. bis 7. Mai 2021 werden an den Schulen die Wahlen zum Örtlichen Personalrat sowie die Wahlen zu den Bezirkspersonalräten und zu den Hauptpersonalräten an Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen durchgeführt.

Bei den Terminen wurde von den Vorgaben im LPersVG und in der WOLPersVG ausgegangen.

Auf dieser Grundlage entscheidet der örtliche Wahlvorstand über die genaue Festlegung.

Bei den Terminempfehlungen in der „Checkliste“ ab Seite 10 wurde davon ausgegangen, dass das Wahlausschreiben am 8. Februar 2021 erlassen und am gleichen Tag das Wählerverzeichnis ausgelegt wurde. Diese Termine verschieben sich entsprechend, wenn das Wahlausschreiben früher oder später erlassen wird bzw. das Wählerverzeichnis früher oder später ausgelegt wird.

Die genannten Termine sind als Anhalt gedacht und beziehen sich auf die Wahlen für den BPR und den HPR

(für Realschulen plus und IGS). Wenn an einer Schule der Örtliche Personalrat nur an einzelnen Tagen innerhalb der Wahlwoche gewählt wird, ergeben sich für die Wahl der Örtlichen Personalräte abweichende Termine.

Bei den angegebenen Fristen gilt das folgende: Werktage = Montag bis Samstag, ohne Feiertage, Arbeitstage = Tage an denen an der jeweiligen Schule Unterricht stattfindet, Kalendertage = alle Tage im Kalender;

Es wird empfohlen, eine Wahlvorstandsschulung des VRB zu besuchen oder Michael Eich oder Bengjamin Bajraktari anzurufen, um offene Fragen zu klären.

Die angegebenen Muster findet man im Anschluss an die Tabelle „Wahlberechtigung und Wählbarkeit“ in diesem Leitfaden oder auf der VRB-Homepage:

<https://www.vrb-rlp.de/service/personalratswahlen-2021>

Checkliste

	Aufgaben des Wahlvorstands Was ist zu tun?	Wann?	Gesetzliche Vorgaben	Notizen/ Erledigt
1.	Wahlvorstand bestellen (spätestens 3 Monate vor Ende der Amtszeit des Personalrats). Siehe Seite 4	möglichst frühzeitig, spätestens am 8.2.2021	§ 16 LPersVG und § 20 LPersVG	
2.	Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands durch Aushang an einem für alle zugänglichen Ort auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik. (Eine ausschließliche elektronische Bekanntgabe ist zulässig, wenn alle Beschäftigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.) Siehe Seiten 4, 5 ▶ Muster 1	unverzüglich nach seiner Bestellung, spätestens am 8.2.2021	§ 1 (5) WOLPersVG	
3.	Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, maßgebend für die Ermittlung ist die Zahl der Beschäftigten 10 Werktage vor dem Erlass des Wahlausschreibens! Siehe Seite 6 ▶ Muster 2	vor dem Erlass des Wahlausschreibens; entsprechend der Terminempfehlung am 27.1.2021	§ 5 (1) WOLPersVG § 12 (3) und (4) LPersVG	
4.	Erlass des Wahlausschreibens (spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe). Ein Abdruck des LPersVG und des WOLPersVG sind beizufügen. ▶ Muster 3	spätestens am 02.04.2021, Terminempfehlung: 8.2.2021	§ 6 WOLPersVG	
5.	Feststellung der Zahl der Beschäftigten und Feststellung des Anteils weiblicher/männlicher Wahlberechtigter. Siehe Seite 6 ▶ Muster 4	unverzüglich nach Erlass des Wahlausschreibens; Terminempfehlung: 8.2.2021	§ 2 (1) WOLPersVG § 34 WOLPersVG § 4 LPersVG § 10 LPersVG	
6.	Aufstellung (mit Geburtsdatum) und Auslegung des Wählerverzeichnis (ohne Geburtsdatum) bis Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle. Siehe Seite 6. Übersicht über Wahlberechtigung und Wählbarkeit auf Seiten 12–14. ▶ Muster 5 a und Muster 5 b	unverzüglich nach Erlass des Wahlausschreibens; Terminempfehlung: 8.2.2021	§ 2 (2); § 34 in Verbindung mit § 42 WOLPersVG	
7.	Einspruchsfrist gegen Wählerverzeichnis: Der Einspruch muss schriftlich erfolgen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem/der Beschwerdeführenden spätestens 1 Tag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses.	innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses; entsprechend Terminempfehlung am 18.2.2021 , wenn bewegl. Ferientage an Fastnacht Mo + Di	§ 3 (1); § 3 (2) WOLPersVG	
8.	Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge (18 Kalendertage vom Tag nach Erlass des Wahlausschreibens gerechnet) <ul style="list-style-type: none"> Neben den Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag sind Vorname, das Geburtsdatum und die Amtsbezeichnung einzugeben. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von 1/20 – mindestens aber 3 Beschäftigten – unterschrieben sein. Zur Wahl des PR können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften¹ Wahlvorschläge machen. Eine Gewerkschaft ist in der Dienststelle vertreten, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Gewerkschaft angehört. Siehe Seiten 6–7 <p>▶ Muster 6</p> <p>Die/Der Bewerberin/Bewerber muss der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.</p> <p>▶ Muster 7</p> <p>Liegt nach Ablauf der Fristen kein gültiger Wahlvorschlag vor, gibt der Wahlvorstand das sofort durch Aushang bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 6 Arbeitstagen auf. Gehen auch dann keine gültigen Wahlvorschläge ein, gibt der Wahlvorstand bekannt, dass diese Wahl nicht stattfinden kann. Siehe Seite 7</p> <p>▶ Muster 8</p>	Frist: 18 Kalendertage nach Erlass des Wahlausschreibens; entsprechend der Terminempfehlung am 28.2.2021 Nachfrist: weitere 6 Arbeitstage; nach Terminempfehlung am 8.3.2021	§ 7 WOLPersVG § 10 LPersVG § 8 WOLPersVG § 8 WOLPersVG § 7 WOLPersVG § 9 WOLPersVG § 11 WOLPersVG	

Aufgaben des Wahlvorstands Was ist zu tun?	Wann?	Gesetzliche Vorgaben	Notizen/ Erledigt
<p>9. • Festhalten des Eingangs der Wahlvorschläge mit Datum und Uhrzeit des Eingangs</p> <p>• Bezeichnung der Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihres Eingangs.</p> <p>Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Wahlvorschläge entscheidet das Los über die Reihenfolge.</p> <p>(Bei Personenwahl nur ein Wahlvorschlag in der Reihenfolge ihres Eingangs.)</p>	Beginn der Einreichungsfrist = Erlass des Wahlausschreibens: nach Terminempfehlung am 8.2.2021	§ 10 WOLPersVG § 12 WOLPersVG	
<p>10. Bekanntgabe des Wahlvorschlags/der Wahlvorschläge (spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe)</p>	im Normalfall spätestens am 26.4.2021	§ 12 WOLPersVG § 13 WOLPersVG	
<p>11. Briefwahl möglich (enthält Wahlvorschläge und Wahlausschreiben). Siehe Seite 7</p> <p style="text-align: right;">▶ Muster 9 und 10</p>	sobald alle Wahlvorschläge vorliegen	§ 17 WOLPersVG § 18 WOLPersVG	
<p>12. Vorbereitung und Durchführung des Wahlgangs. Siehe Seiten 7 und 8</p> <p style="text-align: right;">▶ Muster 11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stimmzettel für ÖPR: weiß • Stimmzettel für BPR: blau • Stimmzettel für HPR: rot <p style="text-align: right;">▶ Muster 12 oder 13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geheime Wahl • Geschlossene Wahlurnen 	gewählt wird vom 3.–7.05.2021 , ÖPR-Wahl evtl. abweichend	§§ 15–19 WOLPersVG §§ 39 und 42 WOLPersVG	
<p>13. Feststellung des Wahlergebnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergleich Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen • Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel • bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los • telefonische und schriftliche Übermittlung der Ergebnisse für den HPR und für den BPR ausschließlich an den jeweiligen Bezirkswahlvorstand BPR RS plus bzw. IGS (per Einschreiben) <p style="text-align: right;">▶ Muster 14 oder 15</p>	unverzüglich nach Abschluss der Wahl: Feststellung des Wahlergebnisses möglichst am 7.5.2020	§§ 18–20, § 40 (1) und (2) WOLPersVG	
<p>14. Die Wahl Niederschrift enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahlergebnis (Name der gewählten Bewerber/Zahl der Stimmen/besondere Vorkommnisse). Siehe Seite 8 <p style="text-align: right;">▶ Muster 16 oder 17</p> <p>Die Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Verbänden bzw. Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden.</p>	unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 21 (1) und (2) WOLPersVG § 21 (3) WOL-PersVG	
<p>15. Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber. Muster 18</p>	unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 22 WOLPersVG	
<p>16. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch zweiwöchigen Aushang. Muster 16 oder 17</p>	unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 17 (3) LPersVG § 23 WOLPersVG	
<p>17. Konstituierende Sitzung des neuen ÖPR (spätestens 6 Werktage nach der Wahl). Der Vorsitzende des Wahlvorstands beruft ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des neuen ÖPR. Muster 19</p>	spätestens am 15.5.2021 , wenn man den Samstag freihalten will, bis zum 14.05.2021	§ 29 (1) LPersVG	

¹Der Gewerkschaftsbegriff wird im LPersVG in seiner allgemeinen Bedeutung verwendet. Der VRB besitzt als Berufsorganisation im Sinne des LPersVG die Eigenschaft einer Gewerkschaft im weiteren Sinne.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Fallgruppe	beschäftigt bei (Plan-) Stelle an	zählt als Beschäftigte/r an ...	ÖPR		BPR und HPR	
			wahlberechtigt	wählbar	wahlberechtigt	wählbar
Lehrerinnen und Lehrer						
Lehrkräfte im Beamtenverhältnis, Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis (TV-L) ¹	Land/ADD, jew. Schule	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	
Mit voller Stundenzahl abgeordnete Lehrkräfte im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis (TV-L) Ausnahme: FöL, siehe unten.	Land/ADD, jew. Schule	jew. Schule	nach 3 Monaten an aufnehmender Schule	nach 3 Monaten an aufnehmender Schule, wenn nicht feststeht, dass die Abordnung nach 6 Monaten beendet wird	jew. Schulart	
Teilabgeordnete Lehrkräfte, Studienrat/rätin im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis (TV-L), Pädagogische Fachkraft	Land/ADD, jew. Schule	Stammsschule und Einsatzschule	Stammsschule		Schulart mit der höchsten Unterrichtsverpflichtung (Ausnahmen: FöL'in in integ. Maßnahmen)	
Lehrkräfte an FOS	Land/ADD, jew. Schule	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	
Lehrkräfte im Sabbatjahr	Land/ADD, jew. Schule	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	
Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit	Land/ADD, jew. Schule	jew. Schule				
Beurlaubte/r in Elternzeit, auch mit unterhäufiger Beschäftigung	Land/ADD, jew. Schule	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	
Beurlaubte/r nach § 76 (Urlaub aus familiären Gründen), § 32 UrVVO (Urlaub aus wichtigem Grund unter Fortfall der Bezüge), § 28 TV-L (Urlaub aus wichtigem Grund unter Fortfall der Bezüge), Auslandschuldienst	Land/ADD, jew. Schule	jew. Schule	Stammsschule		jew. Schulart	
Beurlaubte/r nach § 77 LBG (bei Bewerberüberhang, Altersurlaub)	Land/ADD, jew. Schule	jew. Schule				
Gleichstellungsbeauftragte	Land/ADD, jew. Schule	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	
Lehrkraft mit voller Stundenzahl an Universität, Museum oder PL abgeordnet	Land	Stammsschule				
teilabgeordnete Lehrkraft an Universität, Ministerium, Museum oder PL	Land	Stammsschule	jew. Schule		jew. Schulart	
Seiteneinsteiger/in	Land/ADD	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	
Lehramtsanwärter/in, Quereinsteiger/in	Land/ADD, Studienseminar	Seminar und Schule	Studienseminar		jew. Schulart, Wahlort: Studienseminar	
Lehramtsanwärter/in im Studienseminar	Land/ADD, Studienseminar	Seminar und Schule	Studienseminar		jew. Schulart, Wahlort: Studienseminar	
zugewiesene (staatliche) Lehrkraft an Privatschule	Land/ADD	bei BPR/HPR Wahl			jew. Schulart	
Pfarrer/in im Gestellungsvertrag, Katechet/in im Kirchendienst	Kirche					
Fremdsprachenassistent/in, länger als 6 Monate an der Schule	Land/ADD, Stipendium					
Musiklehrer/in in Instrumentalklassen (Honorarvertrag)						
HSU Lehrer/in (Herkunftssprachenunterricht)	Land/ADD, jew. Schule	Stammsschule und Einsatzschule/n	Stammsschule		Stammsschule	
Sprachförderlehrkräfte für Sprachintensivkurse (DaZ)	Land/ADD, jew. Schule	Stammsschule und Einsatzschule/n	Stammsschule		Stammsschule	
Schulsozialarbeiter/in	Kommune					
Integrationshelfer/in	Kommune/Träger					
Berufseinstiegsbegleiter	Träger					
Schulsekretärin/Hausmeister	Kommune/Träger					
ehrenamtliche Bibliothekskräfte						
ehrenamtliche AG-Leiter	PES-Ehrenamtsvertrag durch Schule					
externe Kraft: Jedem Kind seine Kunst (Honorarvertrag)	Land					

Fallgruppe	beschäftigt bei (Plan-) Stelle an	zählt als Beschäftigte/r an ...	ÖPR		BPR und HPR	
			wahlberechtigt	wählbar	wahlberechtigt	wählbar
Schulleitung und erweiterte Schulleitung						
Schulleiter/in, 1. Stellvertreter/in	Land/ADD, jew. Schule	jew. Schule			jew. Schulart	
2. Stellv. Schulleiter/in	Land/ADD, jew. Schule	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	
Primarstufenleiterin/-leiter an einer GRS plus	Land/ADD, jew. Schule	jew. Schule	jew. Schule		RS plus	
Rektorin und Rektor, Oberstudiendirektor/in oder Studiendirektorin und Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben als didaktische Koordinatorin und didaktischer Koordinator der Sekundarstufe I an Integrierten Gesamtschulen	Land/ADD, jew. Schule	IGS	IGS		IGS	
Konrektorin und Konrektor oder Realschulkonrektorin und Realschulkonrektor als pädagogische Koordinatorin oder pädagogischer Koordinator der Klassenstufen 5/6, 7/8 oder 9/10 an Integrierten Gesamtschulen	Land/ADD, jew. Schule	IGS	IGS		IGS	
Pädagogische Koordinatorin/pädagogischer Koordinator an einer Realschule plus	Land/ADD, jew. Schule	RS plus	RS Plus		RS plus	
Didaktische Koordinatorin/Didaktischer Koordinator an einer Realschule plus	Land/ADD, jew. Schule	RS plus	RS plus		RS plus	
Koordinator/in an einer FOS	Land/ADD, jew. Schule	RS plus	RS plus		RS plus	
Schulverwaltungskraft	Land	RS plus	RS plus		RS plus	
Beschäftigte an Studienseminaren						
Seminarleiter/in, Stellvertreter/in	Land, Studienseminar	Studienseminar			jew. Schulart	
Leiter/in einer Teildienststelle	Land, Studienseminar	Studienseminar			jew. Schulart	
ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Dienststellenleitung	Land, Studienseminar	Studienseminar			jew. Schulart	
hauptamtliche Fachleiter/in Studienseminar, Fachleiter/in Berufspraxis	Land/ADD, Studienseminar	Seminar und Schule	Studienseminar		BPR, HPR, Wahlort: Studienseminar	
hauptamtliche Fachleiter/in Studienseminar, übrige Fächer	Land/ADD, Studienseminar	Seminar und Schule	Studienseminar		BPR, HPR, Wahlort: Studienseminar	
hauptamtliche Fachleiter/in für das Lehramt an RS plus mit Stammschule IGS	Land/ADD, Studienseminar	Seminar und IGS	Studienseminar		BPR, HPR der IGS, Wahlort: Studienseminar	
Lehrbeauftragte/r Fachleiter/in	Land/ADD, jew. Schule	Seminar und Schule	Stammschule		jew. Schulart, Wahlort: Stammschule	
Sekretär/in	Land/ Studienseminar	Studienseminar	Studienseminar		BPR, HPR Wahlort: Studienseminar	
Sonderfälle: Mitarbeiter/innen an PES Schulen						
Vertretungskraft im Kapovaz-Vertrag	Land/ADD/ jew. Schule	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	
verbeamtete oder angestellte Lehrkräfte im Ruhestand, Beschäftigung von mehr als 2 Monaten am Wahltag (PES-Vertrag, Vertretungsvertrag) ¹	Land/ADD/ jew. Schule	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	
verbeamtete oder angestellte Lehrkraft anderer Schulen in Nebentätigkeit	Land/ADD/ jew. Schule	Stammschule und Einsatzschule/n	Stammschule		ausschließlich Schulart des Hauptamtes	
Freie Mitarbeiter/in im Honorarvertrag						
Pädagogisches Personal als Aufsicht oder AG-Leiter/in (Einzelarbeitsvertrag, Bezahlung aus Landesmitteln, kein Honorarvertrag) Beschäftigung von mehr als 2 Monaten am Wahltag ¹	Land/ADD/ jew. Schule	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	
Lehrkraft in Altersteilzeit (Freistellungsphase) Beschäftigung von mehr als 2 Monaten am Wahltag ¹	Land/ADD/ jew. Schule	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	

Fallgruppe	beschäftigt bei (Plan-) Stelle an	zählt als Beschäftigte/r an ...	ÖPR		BPR und HPR	
			wahlberechtigt	wählbar	wahlberechtigt	wählbar
Sonderfälle: Mitarbeiter/innen bei integrierten Maßnahmen an Regelschulen/Schwerpunktschulen						
PF an Schwerpunktschulen (volle Unterrichtsverpflichtung an <u>einer</u> Regelschule, die Stammschule ist)	Land/ADD/Regelschule	Regelschule	Regelschule		Regelschule	
PF an Schwerpunktschulen (volle Unterrichtsverpflichtung an <u>einer</u> Regelschule, Stammschule ist die Förderschule)	Land/ADD/Regelschule	Förderschule und Schwerpunktschule	Regelschule		Förderschule	
FöL, PF an Schwerpunktschulen (volle Unterrichtsverpflichtung an <u>mehreren</u> Regelschulen)	Land/ADD/Förderschule/Regelschule	Förderschule und Regelschule/n	Förderschule (=Stammschule)		Förderschule	
FöL in integrierter Förderung (Unterrichtsverpflichtung an <u>mehreren</u> Regelschulen)	Land/ADD/Förderschule/Regelschule	Förderschule und Regelschule/n	Förderschule (=Stammschule)		Förderschule	
FöL in integrierter Förderung (Unterrichtsverpflichtung an Regelschule(n) und Förderschule)	Land/ADD/Förderschule/Regelschule	Förderschule und Regelschule/n	Förderschule (=Stammschule)		Förderschule	
FöL in Beratungsfunktion des Förder- und Beratungszentrums (FBZ)	Land/ADD/Förderschule	Förderschule	Förderschule		Förderschule	
Sonderfälle: Mitarbeiter/innen an Ganztagschulen						
Mitarbeiter/innen im GTS-Bereich für Aufsicht oder Mittagessenbetreuung (Einzelarbeitsvertrag)	Land/ADD/jew. Schule	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	
Mitarbeiter/in für Essensvorbereitung, Spüldienst	Schulträger					
Mitarbeiter/in in AG-Leitung (Nebentätigkeit)	Land/ADD/jew. Schule	jew. Schule				
Päd. Mitarbeiter/in in AG-Leitung – im Rahmen seines/ihres Hauptamtes (z. B. Amtsarzt)	Land/ADD/jew. Schule	jew. Schule				
Freie Mitarbeiter/in (für Betreuung, Aufsicht, AG-Leitung) mit Honorarvertrag						
Übungsleiter/in, Musiklehrer/in, AG-Leiter/in u. a. (von Kooperationspartner auf Grund eines Dienstleistungs- oder Kooperationsvertrages eingesetzt)	Verein, Kirche und andere Kooperationspartner					
Personen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligen Dienst (Bufdis)	Land/Schule	jew. Schule	jew. Schule		jew. Schulart	
Personen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligen Dienst (Bufdis)	Kommunen, andere Träger (DRK, Caritas ...)					
Erzieher/innen im Anerkennungsjahr	Fachschule/Einsatzschule	Einsatzschule	Einsatzschule		Schulart der Einsatzschule	
Erzieher/innen im Berufspraktikum	Förderung durch das Ministerium					

Fußnote/Anmerkungen

¹Beschäftigte zählen nach 2 Monaten Zugehörigkeit zur Dienststelle zu den Beschäftigten, damit erhalten sie das Wahlrecht, nach 6 Monaten Zugehörigkeit zur Dienststelle erhalten sie das passive Wahlrecht.



Verband Reale Bildung

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.



**Neue Realitäten.
Chancen nutzen!**

